

behalten worden und zwar in verschärfter Form, um selbst unvorrichtige Leute vor Nachteilen sicherzustellen.

Eine im März 1891 von der Regierung mit Zustimmung des Landesschulrates erlassene Verordnung betreffend den Organistendienst der Lehrer, ¹⁾ welche sich auf § 11 des Gesetzes vom 29. Juli 1878 stützt, sucht die Pflichten und Rechte der Organisten abzugrenzen, die bis dahin äußerst niedrige Entlohnung der Organisten zu verbessern und einigermaßen mit der aufgewendeten Zeit und Mühe in Einklang zu bringen. Verschiedene Punkte in der Verordnung, welche in mehreren Gemeinden zu Differenzen und Klagen Anlaß gaben und auch im Landtage zu Auseinandersetzungen führten, wurden durch eine spätere Verordnung ²⁾ erläutert und entsprechend ergänzt. Jedoch blieb die Bestimmung aufrecht, wonach Gemeinden, welche an die Vorschriften der Verordnung nicht gebunden sein wollen, es freigestellt wird, die Funktionen als Organist einer andern Persönlichkeit als einem Lehrer dauernd zu übertragen. Mehrere Gemeinden taten dies auch, wodurch das Einkommen der betreffenden Lehrer geschmälert wurde. Allmählig scheint es aber auch in diesen Gemeinden dazu zu kommen, als Organisten die Lehrer anzustellen, was in mehrfacher Hinsicht zu begrüßen wäre, umso mehr, als die Lehramtskandidaten nach wie vor verpflichtet sind, die nötige Ausbildung im Gesange und im Orgelspieler sich anzueignen und hierüber Prüfung abzulegen.

Zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs auf den Straßen und zur Hintanhaltung von Unglücksfällen ordnete die Regierung die Beleuchtung der Fuhrwerke zur Nachtzeit ³⁾ bei Strafe an. Diese verständige Maßregel wird auch seither strenge gehandhabt.

Unter Bezugnahme auf die wenigstens vorübergehend als notwendig erkannte Anstellung eines zweiten richterlichen Funktionärs beim fürstlichen Landgerichte in Baduz publizierte die Regierung eine fürstliche Verordnung vom 10.

¹⁾ L. G. B. Nr. 1 1891. Verordn. v. 12. III. 1891.

²⁾ L. G. B. Nr. 6 1891. Verordn. v. 15. XII. 1891.

³⁾ L. G. B. Nr. 4 1891. Verordn. v. 7. XII. 1891.